

Die neue Chemikalienkennzeichnung

Seit 1. Dezember 2010 sind Stoffe (auch die im Sicherheitsdatenblatt von Produkten angeführten Gefahrenstoffe) nach dem in der CLP-Verordnung festgelegten GHS-System einzustufen und zu kennzeichnen. Für Gemische (Produkte) wird dies erst 2015 verpflichtend sein, bis dahin können diese noch nach dem bisherigen System gekennzeichnet werden.

Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien – die bisherige Rechtslage

Mit der **CLP-Verordnung**¹⁾ (Classification Einstufung, Labelling Kennzeichnung und Packaging Verpackung) setzte die EU das im Rahmen einer UNO-Arbeitsgruppe erarbeitete **GHS**, das **Global Harmonisierte System** zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien um. Als EU-Verordnung gilt diese Rechtsnorm zum Unterschied von den Vorgängerregelungen **Einstufungs-**²⁾ (für Stoffe), **Zubereitungs-**³⁾ (für Gemische, früher „Zubereitungen“) und **Sicherheitsdatenblatt-Richtlinie**⁴⁾, die in Österreich mit dem Chemikaliengesetz⁵⁾ und der Chemikalienverordnung⁶⁾ umgesetzt wurden, ohne weitere nationale Umsetzung in den Mitgliedsstaaten direkt.

Elemente des GHS Kennzeichnungsregimes

Das neue System enthält folgende Elemente:

- **Gefahrenklassen** (neu) und (nach Gefährlichkeit abgestufte) **Gefahrenkategorien** (neu)
- **Gefahrenstatements (H-Sätze)** engl. Hazard Statements, ersetzen die bisherigen R-Sätze)
- **Sicherheitshinweise (P-Sätze)** engl. Precautionary Statements, ersetzen die bisherigen S Sätze) zu Prävention, Reaktion, Lagerung und Entsorgung
- **GHS-Piktogramme** (teilweise neu) und
- **Signalwort** (neu, „Gefahr“ oder „Achtung“)



GHS-Piktogramm „Gesundheitsgefahr“

GHS-Piktogramme

Auffälligste Änderung gegenüber den in der Signalfarbe Orange gehaltenen „alten“ Gefahrensymbolen ist die dezente weiße Farbe. Ein Teil der neuen Symbole entspricht grafisch und inhaltlich den alten, es gibt aber auch einige neue. Besonders wichtig ist dabei das neue Symbol für (chronisch-toxische und organspezifische) Gesundheitsgefahr, das den dafür bisher verwendeten Totenkopf (der im neuen System nur mehr für akut-toxische Giftigkeit steht) ersetzt.

Signalwort

Bei Kategorien hoher Gefahr muss zusätzlich zu den Gefahrensymbolen das Signalwort „Gefahr“, bei weniger gefährlichen „Achtung“, bei noch weniger gefährlichen nichts angeführt werden.

Alle Elemente sind zusammengehörig: Die Gefahrenkategorie einer Gefahrenklasse bedingt Signalwort, H- und P-Sätze, hier etwa Gefahrenklasse Gewässergefährdung, Kat. 1:

Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis	Sicherheitshinweise
	Achtung	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	Prävention: P273 Reaktion: P391 Lagerung: - Entsorgung: P501

1) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, EU-Amtsblatt L353, 31. 12. 2008

2) RL 67/548

3) RL 1999/45

4) RL 2001/58

5) BGBl. I Nr. 53/1997

6) BGBl. II Nr.81/2000

Impressum: Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien – Programm „ÖkoKauf Wien“ – Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit MA 34 Bau- und Gebäudemanagement und dem Wiener Krankenanstaltenverbund. **Redaktion:** Michael Grimborg, Herta Maier, Michael Minarik, Herbert Nentwich, Michaela Eimer, Christian Lang, Günther Poyer, Peter Schmiege. **Text:** bauXund Forschung und Beratung GmbH. **Grafik:** Pinkhouse Design GmbH.

Die Stadt Wien druckt auf ökologischem Papier aus der Mustermappe von „ÖkoKauf Wien“.

www.oekokauf.wien.at